

Bauvorhaben „Ensinger – Erweiterung Logistik“, Vaihingen-Ensingen

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Ensinger Mineral-Heilquellen GmbH plant die Erweiterung der Logistik. Ein Sommer- und Winterlager werden östlich und westlich des bestehenden Blocklagers eingerichtet. Eine Verladehalle mit Blocklager soll südlich des Lagers angeschlossen werden, die bestehende Halle nach Osten erweitert werden. Darüber hinaus sollen 24 LKW-Stellplätze im nordöstlichen Bereich entstehen. Mit der Umsetzung der Erweiterung erfolgen Eingriffe in den Dach- und Fassadenbereich des bestehenden Blocklagers, in (Straßen-) Böschungsbereiche, Strauch-/Krautfluren sowie eine Streuobstwiese.

Mit der Erweiterung des Logistikbereichs könnten Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten verbunden sein, die zu einer Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verboten gemäß §44 Abs.1 Nr.1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führen. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung sollen daher die Auswirkungen auf relevante Tiergruppen bzw. -arten überschlägig abgeschätzt werden.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung umfasst:

- eine Übersichtsbegehung innerhalb des Vorhabensbereichs der Logistikerweiterung und seinem direkten Umfeld (= Untersuchungsgebiet) zur Erfassung geeigneter Lebensräume und Habitatstrukturen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten und
- die Dokumentation der Untersuchungsergebnisse einschließlich einer ersten groben Einschätzung und Bewertung artenschutzrechtlicher Auswirkungen (gegliedert nach betroffenen Tiergruppen bzw. -arten) sowie der Darstellung ggfs. erforderlichen vertiefenden Untersuchungsbedarfs.

Die Ensinger Mineral-Heilquellen GmbH hat die Planbar Güthler GmbH mit der Erstellung des entsprechenden Gutachtens beauftragt.

2. Charakterisierung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet des Bauvorhabens „Ensinger – Erweiterung Logistik“ befindet sich am östlichen Siedlungsrand von Ensingen, einem nördlich gelegenen Stadtteil der Großen Kreisstadt Vaihingen an der Enz im Landkreis Ludwigsburg (vgl. Abbildung 1).

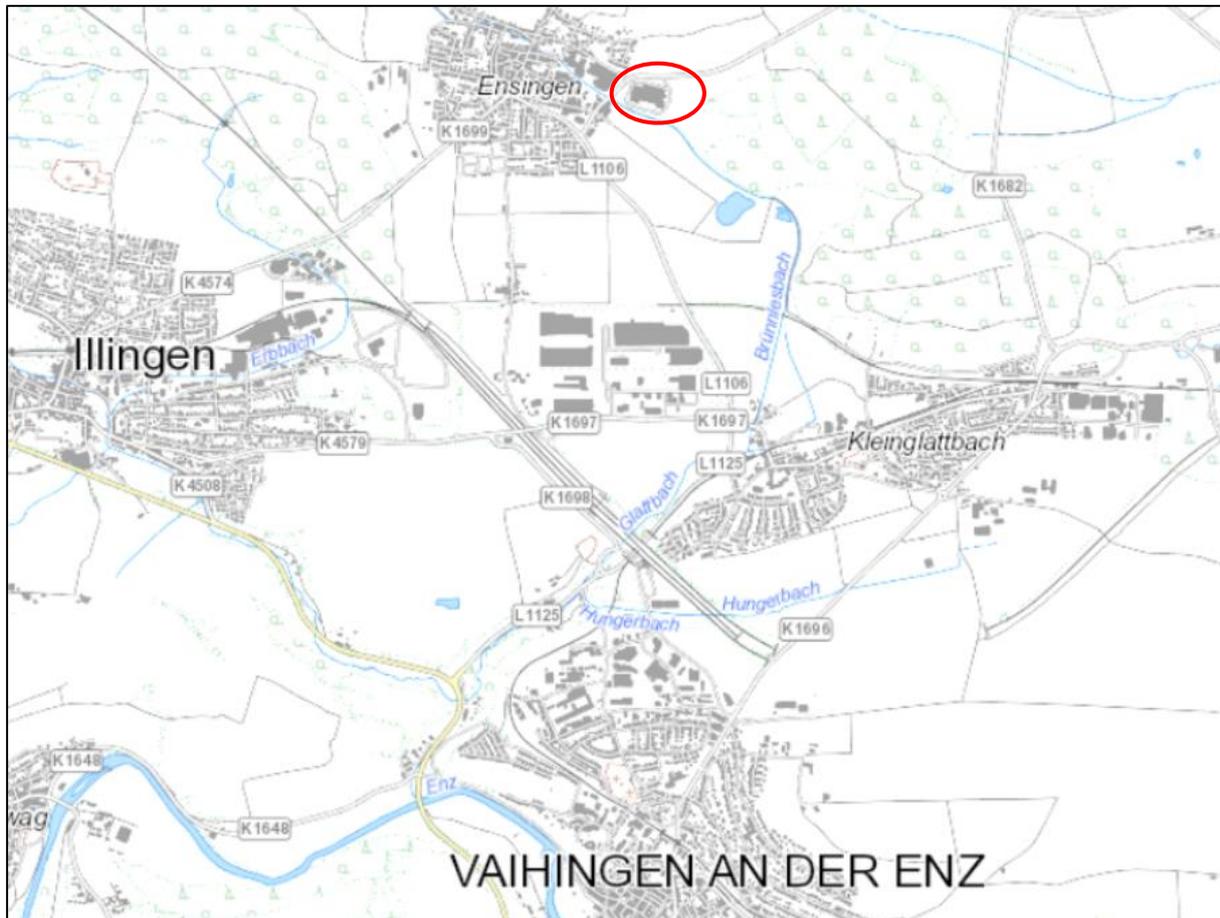


Abbildung 1: Lage des Vorhabensbereichs östlich von Vaihingen-Ensingen (rote Ellipse).
Quelle: Topographische Karte 1: 25.000, unmaßstäblich.

Das Untersuchungsgebiet für die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung entspricht dem Vorhabensbereich der Erweiterung des Logistikbereichs der Ensinger Mineral-Heilquellen GmbH (vgl. Abbildung 2 und 3). Das Untersuchungsgebiet wird im Norden und Westen durch den Verlauf der L1106 begrenzt. Im Osten schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und das Waldgebiet des „Bartenberg“ an und im Süden wird das Untersuchungsgebiet durch einen Wirtschaftsweg entlang des „Brünnelesbach“ begrenzt. Das Untersuchungsgebiet selbst zeichnet sich durch das Logistikgebäude der Ensinger Mineral-Heilquellen GmbH aus, welches von versiegelten Wegen bzw. Lagerflächen umgeben ist. Die Randbereiche des Untersuchungsgebiets bestehen aus einer dichten Heckenstruktur sowie einigen Grünflächen mit einzeln stehenden Gehölzen. Im Osten befindet sich eine Streuobstwiese sowie daran angrenzend landwirtschaftlich genutzte Flächen (vgl. Abbildung 2).

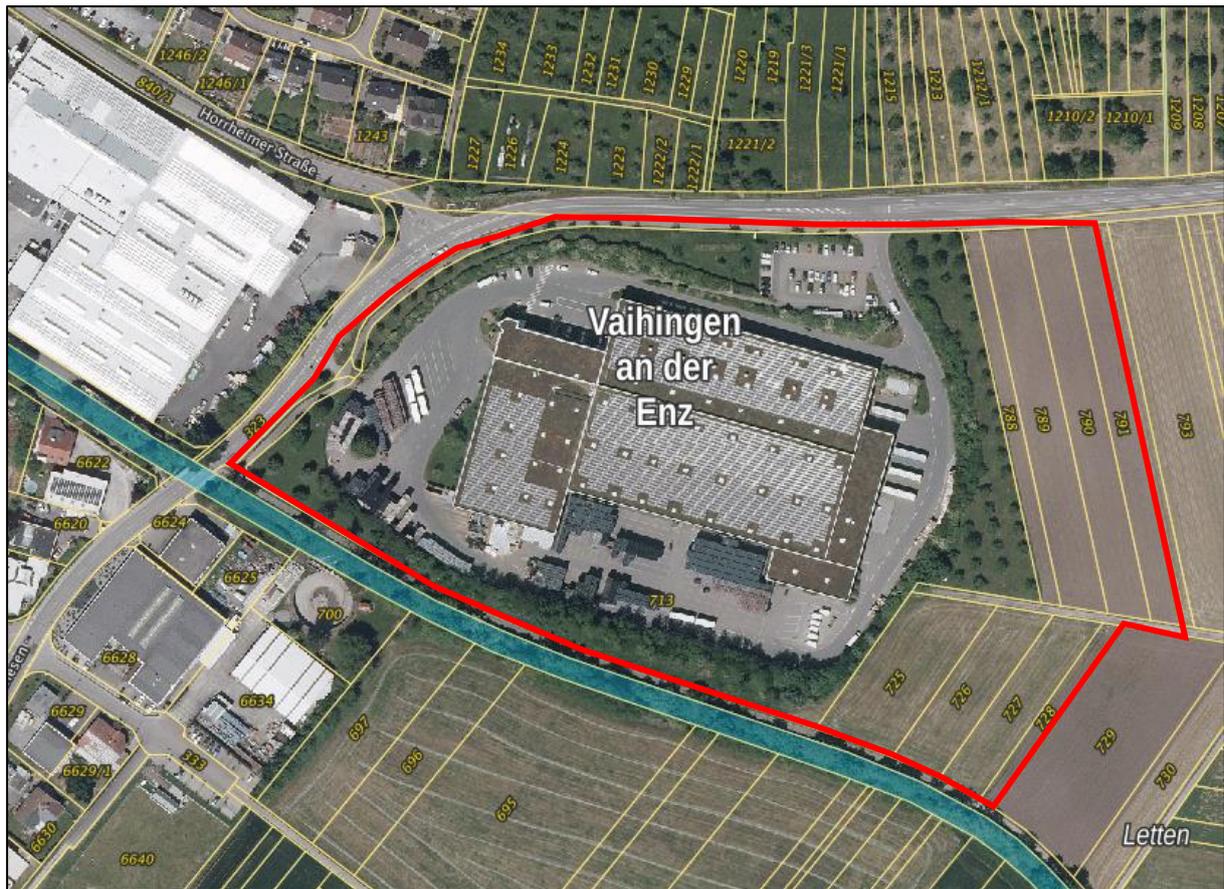


Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets zum Bauvorhaben „Ensinger – Erweiterung Logistik“, Vaihingen-Enzingen (rote Abgrenzung).
Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19.

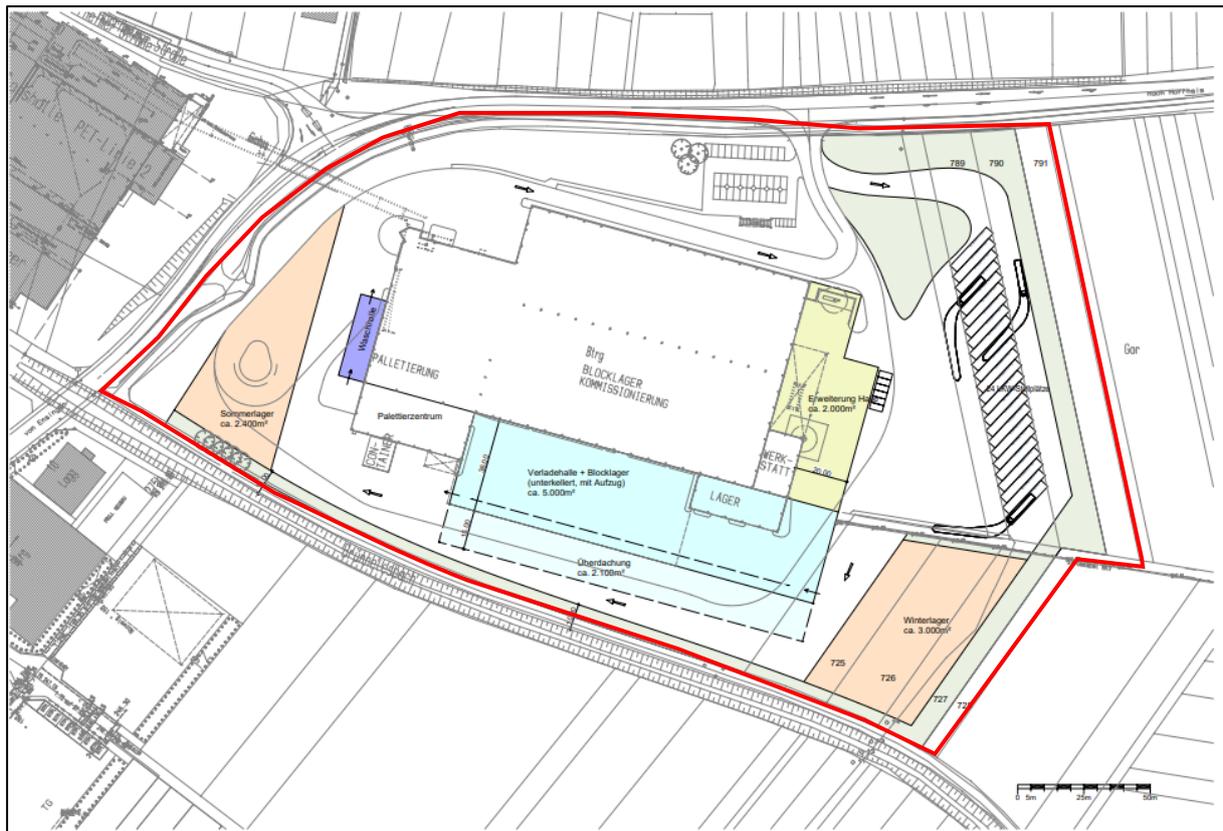


Abbildung 3: Lage des Vorhabensbereichs zur Logistikerweiterung der Ensinger Mineral-Heilquellen GmbH (farbig hinterlegte Bereiche) sowie des Untersuchungsgebiets im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (rote Abgrenzung) (Quelle: niemeyerarchitekten).

3. Untersuchungsmethoden

Am 05.11.2021 wurde eine Übersichtsbegehung innerhalb des Untersuchungsgebiets zur Erfassung geeigneter Lebensräume und Habitatstrukturen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten durchgeführt.

Vorkommende Gehölze wurden stichprobenhaft nach Baumhöhlen sowie Holz- und Rindenspalten abgesucht, die wichtige Habitatstrukturen für höhlenbrütende Vögel, baumhöhlenbewohnende Fledermäuse oder xylobionte Käfer darstellen können. Die Untersuchung der Gehölze erfolgte bodengestützt unter Verwendung eines Fernglases.

Das im Untersuchungsgebiet befindliche Gebäude wurden ebenfalls bodengestützt unter Verwendung eines Fernglases auf potenzielle Quartiere für Fledermäuse und Brutplätze für gebäude- und nischenbrütende Vogelarten untersucht. Es wurde vor allem im Bereich des Daches und der Fassade sowohl auf direkte, als auch auf indirekte Nutzungshinweise (Kotspuren, Nester, etc.) der genannten Tiergruppen geachtet (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Indirekte Hinweise, auf welche im Rahmen der Gebäudekontrolle geachtet wird.

| Indirekte Hinweise | Tiergruppe Fledermäuse | Tiergruppe Vögel |
|------------------------|---------------------------|---------------------|
| Kotspuren | X | X |
| Urin- und Fettflecken | X | - |
| Reste von Beutetieren | X | X |
| Nester bzw. Nistplätze | - | X |
| Totfunde | X | X |

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurde zudem auf Biotopstrukturen geachtet, die sich als Habitate für weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen könnten, z. B. besondere Pflanzenarten (Anhang IV-Arten und Nahrungspflanzen für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten) oder potenzielle Reptilienhabitate.

Auf Basis der Geländebefunde wurde eine Abschätzung artenschutzrechtlicher Konflikte und des erforderlichen vertiefenden Untersuchungsbedarfs erstellt.

4. Untersuchungsergebnisse

Habitatstrukturen am Gebäude

Die Logistikhalle innerhalb des Untersuchungsgebiets bietet in geringem Umfang Strukturen, welche für gebäude- bzw. nischenbrütende Vogelarten und gebäudebewohnende Fledermäuse potenziell nutzbar sind. Für gebäude- bzw. nischenbrütende Vogelarten eignen sich die Metallbalken der Überdachung auf der südlichen Seite des Palettierzentrums. Die ehemalige Nutzung konnte durch ein Nest (vermutlich Hausrotschwanz) nachgewiesen werden (vgl. Abbildung 4).



Abbildung 4: Überdachter Bereich südlich des Palettierzentrums (linkes Bild) und ehemaliges Nischenbrüternest an einem Metallbalken (rechtes Bild, rote Markierung).

Die Metallverkleidung (Attika) am Dachbereich der gesamten Logistikhalle (vgl. Abbildung 5) eignet sich prinzipiell als Quartier für gebäudebewohnende Fledermäuse wie zum Beispiel die Zwergfledermaus. Allerdings dienen jene Quartiere ausschließlich als Sommerquartier, da keine Frostsicherheit gegeben ist. Hinweise (vgl. Tabelle 1) die auf eine Nutzung der Attika als Quartier hindeuten, wurden nicht festgestellt. Eine Nutzung dieser Struktur kann dennoch nicht ausgeschlossen werden.



Abbildung 5: Attika (rote Markierung) am gesamten Dachbereich des Logistikgebäudes.

Habitatstrukturen an Gehölzen

Das Logistikgelände der Ensinger Mineral-Heilquellen GmbH ist von dicht gewachsenen Gehölzbeständen umgeben (vgl. Abbildung 6). Hinzu kommt eine etwa 1.900 m² große, sehr gepflegte Streuobstwiese (Alter ca. 25 Jahre) im Osten des Untersuchungsgebiets (vgl. Abbildung 7), eine Reihe aus Obstbäumen entlang des Radwegs im Norden und Nordwesten (vgl. Abbildung 8) sowie einige freistehende Gehölze (u. a. Kopfweiden) im Westen (vgl. Abbildung 9).

Der gesamte Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet kann potenziell von freibrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten mehrere Reissignester (Elster) in den vorhandenen Gehölzen festgestellt werden. Im Rahmen der stichprobenhaften Untersuchung der Gehölze konnte ein Habitatbaum mit zwei Spechthöhlen (vgl. Abbildung 10) auf der Grünfläche, westlich zum Pkw-Parkplatz festgestellt werden. Die genannten Strukturen des Habitatbaums können potenziell von höhlenbrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Eine Eignung der Bäume als Habitat für artenschutzrechtlich relevante xylobionte Käfer (z. B. Eremit) kann aufgrund der zu geringen Dimensionen sowie fehlender Mulmkörper mit ausreichendem Volumen ausgeschlossen werden. Der Gehölzbestand innerhalb des Untersuchungsgebiets kann diversen Vogel- und Fledermausarten zudem als Nahrungs- und Jagdhabitat dienen.

Innerhalb der vorhandenen Heckenstrukturen und Gehölzbestände mit einer gut entwickelten Unterholz- bzw. Strauchschicht ist zudem ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) nicht auszuschließen.



Abbildung 6: Gehölzbestände bzw. Heckenstrukturen im Randbereich der Ensinger Mineral-Heilquellen GmbH.



Abbildung 7: Streuobstwiese im Osten des Untersuchungsgebiets.



Abbildung 8: Obstbaumreihe entlang des Radwegs im Norden des Untersuchungsgebiets.



Abbildung 9: Freistehende Gehölze im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets.



Abbildung 10: Habitatbaum mit zwei Spechthöhlen (roter Kreis) auf der Grünfläche, westlich des Pkw-Parkplatzes.

Flächenhafte Habitatstrukturen

Die im Osten befindlichen landwirtschaftlichen Flächen eignen sich prinzipiell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für bodenbrütende Vogelarten wie die Feldlerche. Aufgrund des natürlichen Meideverhaltens der Feldlerche zu geschlossenen Waldrändern und

Siedungsändern ist die Eignung des vorhandenen Offenlands als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für bodenbrütende Vogelarten jedoch eingeschränkt.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich Teilbereiche, welche ein Potenzial als Lebensraum für Reptilien aufweisen. Die Bereiche zwischen der östlich gelegenen Streuobstwiese und der daran angrenzenden Hecke stellen – wenn auch nicht in optimaler Ausstattung – einen potenziellen Reptilienlebensraum dar. Die Übergangsbereiche zwischen hoher und niedriger Vegetation, werden von Reptilien wie der Zauneidechse als Sonnenplätze genutzt, bei Gefahr können sie in die Heckenstruktur flüchten. Zudem ist eine Nutzung der Wiesenfläche als Jagdhabitat möglich. Bereiche mit ähnlichen Habitatbedingungen befinden sich entlang der nördlichen und südlichen Gehölzbestände. Hier ist die Böschung allerdings nordexponiert und relativ wenig besonnt bzw. wird diese durch die angrenzenden Gehölze entlang des Brünnelesbachs beschattet. Eine Nutzung dieser Bereiche durch artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten ist somit eher unwahrscheinlich.

Der südlich des Vorhabensbereichs verlaufende Brünnelesbach führt nur sehr wenig Wasser und stellt somit für Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kein geeignetes Laichgewässer dar. Südöstlich des Untersuchungsgebiets, in etwa 600 m Entfernung befindet sich das geschützte Naturdenkmal „Feuchtgebiet im Gewann Koessler“ sowie der Ensinger See. Eine Nutzung dieser Biotope als Amphibien-Laichgewässer ist anzunehmen, ebenso wie die Nutzung umliegender Flächen (Waldgebiet) als Landlebensraum. Aufgrund der Entfernung zwischen dem Vorhabensbereich und den potenziellen Laichgewässern, ist eine Nutzung des Vorhabensbereichs als Landlebensraum allerdings sehr unwahrscheinlich.



Abbildung 11: potenzieller Reptilienlebensraum entlang der Übergangsbereiche zwischen hoher und niedriger Vegetation.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten keine Raupenfraßpflanzen artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlingsarten wie z.B. Weidenröschen (*Epilobium spec.*) oder nicht-saure Ampferarten (z.B. *Rumex obtusifolium*) festgestellt werden.

Sonstige Habitatstrukturen

Im Rahmen der Begehung konnten außer den zuvor beschriebenen Strukturen keine weiteren Habitatstrukturen festgestellt werden. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten sowie sonstiger FFH Anhang IV-Arten der Tiergruppen Fische, Weichtiere und Libellen können im Untersuchungsgebiet aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg oder ihrer artspezifischen Lebensraumansprüche ebenfalls ausgeschlossen werden.

5. Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Im Folgenden wird für die vom Vorhaben potenziell betroffenen Tiergruppen dargestellt, welche Arten betroffen sein könnten, welche artenschutzrechtlichen Konflikte durch die Planung zu erwarten sind und welcher vertiefende Untersuchungsumfang notwendig ist.

5.1 Tiergruppe Vögel

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten im Untersuchungsgebiet die Vogelarten Kohlmeise, Amsel, Rotkehlchen, Turmfalke, Buchfink und Eichelhäher festgestellt werden. Das Untersuchungsgebiet bietet sowohl für freibrütende Vogelarten als auch für höhlenbrütende und gebäudebrütende Vogelarten geeignete Nistmöglichkeiten sowie Nahrungshabitate. Zudem kann die Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen im östlichen Teil des Vorhabensbereich durch bodenbrütende Vogelarten nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass im Rahmen einer umfassenden Erhebung der Brutvögel diverse Vogelarten der o. g. Gilden im Gebiet festgestellt werden.

Durch die Lage der Untersuchungsfläche ist davon auszugehen, dass alle (potenziell) vorkommenden Arten ein relativ hohes Maß an Störungen vertragen. Es ist somit nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch bau- oder betriebsbedingte Störungen zu rechnen.

Freibrüter

Die Gehölze im Untersuchungsgebiet eignen sich als Brutplatz für diverse freibrütende Vogelarten. Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten mehrere Reissignester der Elster im Untersuchungsgebiet registriert werden.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gilde der Freibrüter sind immer dann betroffen, wenn Bäume und Gehölze zurückgeschnitten, verpflanzt oder entfernt werden. Die Umsetzung des Vorhabens ist mit der Entnahme flächenhafter Gehölzbestände sowie freistehender Bäume verbunden. Somit werden (potenziell) genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von freibrütenden Vogelarten entnommen, beschädigt oder zerstört. Sofern Eingriffe in die Gehölzbestände während der Brutperiode der Gilde stattfinden, können hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet werden. Im Zuge der Entfernung von Gehölzen sowie der Versiegelung von Freiflächen gehen auch geeignete Strukturen als Nahrungshabitate verloren.

Durch die Einhaltung einer Schonzeit für die Entfernung der Gehölze kann die Tötung von Individuen der Gilde Freibrüter verhindert werden. Die Entfernung von Gehölzbeständen kann durch Nachpflanzungen von Gehölzen ausgeglichen werden. Somit kann langfristig sichergestellt werden, dass das Angebot an geeigneten Brutplätzen sowie Nahrungshabitaten für Freibrüter nicht zunehmend eingeschränkt wird.

Höhlen-, Gebäude- bzw. Nischenbrüter

Im Rahmen der Begehung wurden im Untersuchungsgebiet Strukturen am Gebäude und an einem Baum festgestellt, die potenziell von gebäude- bzw. nischenbrütenden und höhlenbrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können.

Sofern in das bestehende Gebäude oder den Habitatbaum eingegriffen wird, entfallen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten höhlen- und gebäude- bzw. nischenbrütender Vogelarten. Wird dies während der Brutperiode der Arten der Gilde durchgeführt, können hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet werden. Im Zuge der Entfernung von Gehölzen sowie der Versiegelung von Freiflächen gehen auch geeignete Strukturen als Nahrungshabitate verloren.

Durch die Einhaltung einer Schonzeit für Eingriffe in Gebäude oder den Habitatbaum kann die Tötung von Individuen der Gilde Höhlen-, Gebäude- bzw. Nischenbrüter verhindert werden. Bei Hinweisen (z.B. Nester, Kots Spuren) auf eine Nutzung von Nistplätzen sind diese im Falle einer Zerstörung in Form von CEF-Maßnahmen zeitlich vorgezogen zum Eingriff im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu ersetzen.

Bodenbrüter

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Untersuchungsgebiet stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für bodenbrütende Vogelarten (wie z.B. die Feldlerche) dar.

Im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens werden Acker- und Ackerrandstreifen überplant, die bodenbrütende Vogelarten potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen können. Kommt es zu Eingriffen in die landwirtschaftlichen Flächen während der Brutperiode, können hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet werden. Im Zuge der Versiegelung der landwirtschaftlichen Flächen gehen auch potenzielle Nahrungsflächen verloren.

Durch die Einhaltung einer Schonzeit für den Eingriff in die landwirtschaftlichen Flächen kann die Tötung von Individuen der Gilde Bodenbrüter verhindert werden. Nachweislich genutzte Fortpflanzungsstätten sind im Falle einer Zerstörung in Form von CEF-Maßnahmen zeitlich vorgezogen zum Eingriff im räumlich-funktionalen Zusammenhang in offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Anlage von Buntbrachen (ggfs. auch durch die Anlage von Feldlerchenfenstern) zu ersetzen.

Aussagen zum tatsächlichen Vorkommen von frei-, höhlen-, gebäude- sowie bodenbrütenden Vogelarten und zu potenziellen Beeinträchtigungen bedürfen einer umfassenden Untersuchung während der Brutzeit der Tiergruppe Vögel zwischen März und Juni. Mithilfe von mindestens fünf Begehungsterminen am frühen Morgen kann das vorhandene Artenspektrum mit Hilfe von Sichtbeobachtungen und Rufnachweisen erfasst werden und die Nutzung des Untersuchungsgebiets ermittelt werden.

5.2 Tiergruppe Fledermäuse

Im Zuge der Übersichtsbegehung wurden am Gebäude im Untersuchungsgebiet potenziell nutzbare Quartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse festgestellt. Sofern es im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu Eingriffen am Bestandsgebäude (im Bereich der Attika) kommt, entfallen möglicherweise potenziell nutzbare Quartiere für Fledermäuse. Sofern Eingriffe während der Aktivitätsphase der Fledermäuse stattfinden, ist nicht auszuschließen, dass Tiere in ihren Quartieren verletzt oder getötet werden. Im Zuge der Entfernung von Gehölzen sowie der Versiegelung von Freiflächen gehen auch geeignete Strukturen als Jagdhabitats bzw. Leitstrukturen verloren.

Durch die Einhaltung einer Schonzeit für Eingriffe in Gebäude kann die Tötung von Individuen der Tiergruppe Fledermäuse verhindert werden. Bei Hinweisen auf eine Nutzung von Quartieren sind diese im Falle einer Zerstörung in Form von CEF-Maßnahmen zeitlich vorgezogen zum Eingriff im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu ersetzen.

Aussagen zum tatsächlichen Vorkommen von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet und einer möglichen Beeinträchtigung bedürfen einer umfassenden Untersuchung während der Aktivitätszeit der Tiergruppe Fledermäuse zwischen April und September. Mithilfe von drei morgendlichen Schwärmkontrollen und zwei nächtlichen Begehungen kann das vorhandene

Artenspektrum sowie auch eine tatsächliche Nutzung von Gebäudestrukturen als Quartier ermittelt werden. Darüber hinaus muss eine umfassende Erfassung von Habitatstrukturen an Gehölzen während der laubfreien Zeit durchgeführt werden.

5.3 Haselmaus

Innerhalb der vorhandenen Heckenstrukturen und Gehölzbestände mit einer gut entwickelten Unterholz- bzw. Strauchschicht ist ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) nicht auszuschließen.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens wird in Gehölze eingegriffen. Bei Eingriffen in entsprechende Gehölzbestände könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate der Haselmaus beschädigt oder zerstört werden. Im Rahmen der Entfernung von haselmausgeeigneten Gehölzbeständen kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere verletzt oder getötet werden.

Aussagen zum tatsächlichen Vorkommen der Haselmaus und sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen bedürfen einer umfassenden Untersuchung während der Aktivitätszeit der Art (März bis November). Dabei werden in ausgewählten Gehölzbeständen, die als Lebensraum der Art in Frage kommen und im Bereich des bau- und anlagebedingten Wirkraums liegen, künstliche Haselmaus-Niströhren unterhalb horizontaler Äste angebracht und an mindestens vier Terminen auf ihre Belegung kontrolliert.

5.4 Tiergruppe Reptilien

Im Rahmen der Begehung konnten im Untersuchungsgebiet potenzielle Reptilienlebensräume festgestellt werden.

Sofern nachweislich artenschutzrechtlich relevante Reptilien vorkommen und Baumaßnahmen im Bereich von Reptilienhabitaten durchgeführt werden, ist nicht auszuschließen, dass diese erheblich beeinträchtigt werden. Eidechsenarten halten sich in der Regel das gesamte Jahr über im selben Habitat auf. Bei der Umsetzung baulicher Maßnahmen im potenziellen Reptilienlebensraum ist daher nicht auszuschließen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Eine Verletzung oder Tötung von Tieren in ihrem Habitat im Zuge der Bauarbeiten kann durch eine Vergrämung oder vorherige Umsetzung/Umsiedlung verhindert werden. Voraussetzung ist, dass an anderer Stelle entsprechende Ersatzhabitate geschaffen wurden, die zu diesem Zeitpunkt die ökologische Funktion übernehmen können. Diese müssen im Falle einer Umsetzung für die Tiere im räumlich-funktionalen Zusammenhang liegen und hindernisfrei sowie in erreichbarer Entfernung vom Ausgangshabitat zugänglich sein. Andernfalls hat, (ggf. bei vorheriger Ausnahmegenehmigungserteilung) ein Abfang der Tiere mit einer Umsiedlung in ein entsprechendes Ersatzhabitat (im Sinne einer FCS-Maßnahme) zu erfolgen.

Aussagen zum tatsächlichen Vorkommen von Reptilienarten und sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen bedürfen einer umfassenden Untersuchung während der Aktivitätszeit der Arten zwischen April und August. Die Erfassung erfolgt mittels Sichtbeobachtung. Hierzu werden an mindestens vier Terminen die für die Art relevanten Biotopstrukturen abgegangen. Zu Beginn der Untersuchungen werden zudem künstliche Verstecke (je 1 m²) in Form von Teppichstücken (teilmummiert) im Bereich potenzieller Reptilienhabitats ausgebracht. Diese künstlichen Verstecke werden bei den folgenden Erfassungsterminen zusätzlich zu den natürlichen Biotopstrukturen überprüft.

6. Fazit

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bauvorhabens „Ensinger – Erweiterung Logistik“, Vaihingen-Ensingen kommt es zu Eingriffen in den Dach- und Fassadenbereich des bestehenden Blocklagers, in (Straßen-) Böschungsbereiche, Strauch-/ Krautfluren, Gehölze sowie eine Streuobstwiese. Mit der Umsetzung des Vorhabens könnten Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten verbunden sein. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurde eine erste grobe Erfassung der potenziell geeigneten Habitatstrukturen und Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen bzw. -arten durchgeführt.

Im Untersuchungsgebiet können Gehölze von freibrütenden Vogelarten als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitate genutzt werden. Ebenso können höhlenbrütende Vogelarten Habitatstrukturen an Gehölzen als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen. Als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Gebäude- und Nischenbrüter eignen sich Strukturen an der bestehenden Bebauung. Für bodenbrütende Vogelarten besitzen die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Osten des Vorhabensbereichs eine (eingeschränkte) Eignung als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist somit für die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Vogelarten dieser Gilden nicht auszuschließen.

Für die Tiergruppe Fledermäuse finden sich als Quartiere nutzbare Spalten am Bestandsgebäude im Untersuchungsgebiet. Des Weiteren stellt das Untersuchungsgebiet ein potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist somit auch für die Tiergruppe Fledermäuse nicht auszuschließen.

Zudem stellen die Gehölzbestände (in Teilbereichen) des Untersuchungsgebiets einen potenziellen Lebensraum für die Haselmaus dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann demzufolge für die Haselmaus nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

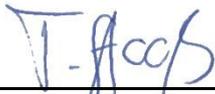
Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten zudem im Untersuchungsgebiet geeignete Biotopstrukturen für Reptilienarten festgestellt werden. Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vertretern der Tiergruppe Reptilien kann für entsprechende Bereiche nicht ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen und -arten im Untersuchungsgebiet wird aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg oder ihrer artspezifischen Lebensraumansprüche ausgeschlossen.

Diejenigen Tiergruppen und -arten, für die nach den Erkenntnissen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten gemäß §44 Abs.1 Nr.1 bis 3 BNatSchG nicht sicher ausgeschlossen werden kann, müssen einer vertieften (speziellen artenschutzrechtlichen) Prüfung unterzogen werden. Dabei wird untersucht, inwiefern es durch die Wirkfaktoren des Vorhabens unter Berücksichtigung der konkreten eingriffsspezifischen Bedingungen und Ausprägungen zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben kommen kann. Um die Betroffenheit der relevanten Tiergruppen im Detail prüfen zu können, sind explizite Erfassungen während der Aktivitätsphasen bzw. Brutzeit der Tiergruppen und -arten nötig. Dabei handelt es sich um die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien sowie um die Tierart Haselmaus. Sofern eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die Tötung im Zuge von Baumaßnahmen für die im Untersuchungsgebiet tatsächlich vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Tierarten festgestellt wird, werden verschiedene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. die

Einhaltung von Schonzeiten, die Umsetzung/ Umsiedlung von Reptilien aus dem Baufeld, die Nachpflanzung von Gehölzen oder die Schaffung von Ersatzquartieren bzw. -habitaten notwendig. Sofern die Umsetzung solcher Maßnahmen nicht ausreicht um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote für betroffene Tiergruppen und -arten zu verhindern, ist für die jeweilige Tiergruppe und/oder Tierart ein Ausnahmeantrag nach § 45 BNatSchG zu stellen.

Ludwigsburg, 18.11.2021



M.Sc. Naturschutz & Landschaftspl. Tatjana Stooß